

Überprüfung der Lage der Menschenrechte in Österreich durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen im Rahmen der Universellen Staatenprüfung 2011

Österreichische Stellungnahme zu den Empfehlungen der UPR-Arbeitsgruppe

Empfehlung der UPR-Arbeitsgruppe	Österreichische Stellungnahme
<p>93.1 Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Ecuador)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird aber von Österreich als langfristiges Projekt geprüft. Dabei wird die weitere Entwicklung auf internationaler und europäischer Ebene beobachtet, wie die künftigen Erfahrungen der Mitgliedstaaten des Europarats mit dem Kollektivbeschwerdeverfahren nach der Europäischen Sozialcharta und insbesondere die Haltung der anderen EU-Mitgliedstaaten.</p>
<p>93.2 Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Portugal, Spanien, Uganda); Zulassung von Individualbeschwerden wegen behaupteter Rechtsverletzungen vor dem UN Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Portugal)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Siehe 93.1.</p>
<p>93.3. Mögliche Rücknahme der Vorbehalte zu einer Reihe von Artikeln des ICCPR, ICERD, CEDAW und CAT (Indonesien)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Die Frage der möglichen Rücknahme von Vorbehalten wird von Österreich in regelmäßigen Abständen geprüft. Diese Prüfungen haben bisher weder Rechtsschutzlücken noch -defizite aufgezeigt. Die österreichischen Vorbehalte dienen der Klarstellung des Verhältnisses bestimmter völkerrechtlicher Verpflichtungen zu anderen völkerrechtlichen</p>

	<p>Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte.</p> <p>Mit Ausnahme des Verbots von gesundheitsgefährdenden Arbeiten, dessen Rücknahme in spezifischen Bereichen eine Verschlechterung des derzeit geltenden Arbeitsschutzes darstellen würde und daher nicht beabsichtigt ist, wurden alle Vorbehalte zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) bereits zurückgenommen.</p>
93.4 Mögliche Rücknahme der Vorbehalte bezüglich Artikel 4 ICERD, Artikel 9, 10, 12, 14, 19, 21, 22 und 26 ICCPR, ICCPR-OP 1, CEDAW, CAT und CRC (Uganda)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.3.</p>
93.5 Erwägung der Rücknahme der Vorbehalte zum ICERD (Burkina Faso)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.3.</p>
93.6 Befolgung der ILO-Empfehlungen zur besseren Integration und zum Schutz der Rechte von MigrantInnen (Türkei)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Österreich stimmt dieser Empfehlung unter der Annahme zu, dass damit die ILO-Empfehlungen zur Umsetzung des Übereinkommens Nr. 111 über Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf gemäß Abs. 8 des Dokuments „Compilation prepared by the Office of the High Commissioner for Human Rights in accordance with paragraph 15 (b) of the annex to Human Rights Council resolution 5/1 – Austria“ (A/HRC/WG.6/10/AUT/2) vom 11. November 2010 gemeint sind.</p>
93.7 Beschleunigung des Prozesses zur Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Verfassung (Aserbaidschan)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Die Aufnahme eines Katalogs sozialer Rechte in die Bundesverfassung ist in Österreich seit langem Gegenstand intensiver verfassungspolitischer Diskussion, die aber noch nicht abgeschlossen ist. Das österreichische Bundesverfassungsrecht enthält zwar nur einzelne explizite soziale Grundrechte, doch gewährleistet die österreichische Rechtsordnung auf einfachgesetzlicher Ebene ein dichtes Netz sozialer Ansprüche. Darüber</p>

	<p>hinaus ist Österreich bei Durchführung des Rechts der Europäischen Union an die EU-Grundrechte-Charta gebunden, die zahlreiche soziale Rechte ausdrücklich gewährleistet.</p>
<p>93.8 Konkretisierung des Prozesses zur Harmonisierung des Schutzes gegen alle Formen von Diskriminierung in der nationalen Rechtsordnung (Honduras)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Eine langfristige Harmonisierung des Schutzniveaus wird angestrebt. Die Gleichbehandlungsgesetzgebung ist einer ständigen Evaluierung unterworfen; mit der am 1. März 2011 in Kraft getretenen Novelle wurde der Aufgabenbereich der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft erweitert. Eine vollständige Zusammenfassung aller einschlägigen Kompetenzen in einem Gesetz und einer Behörde ist jedoch unter anderem aufgrund des von Österreich gesehenen Erfordernisses differenzierter Regelungen für bestimmte Gruppen und aus Gründen des föderalen Staatsaufbaus nicht möglich. Österreich unterstützt im Rahmen der Europäischen Union eine Ausweitung der Antidiskriminierungsregelungen.</p>
<p>93.9 Novellierung der nationalen Gesetzgebung zur Verhinderung von Verhetzung und Angriffen auf Minderheitsgruppen (Israel)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde dem Parlament zugeleitet.</p>
<p>93.10 Überprüfung der Wirksamkeit der derzeitigen Rechtslage in Bezug auf Diskriminierung im Sinne eines vom CERD empfohlenen Harmonisierungsprozesses (Israel)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.8.</p>
<p>93.11 Überprüfung und Aktualisierung der Gesetzgebung gegen Verhetzung, damit für alle religiösen Minderheiten auf dem Staatsgebiet gleicher Schutz gewährleistet wird (Ägypten)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.9.</p>
<p>93.12 Rücknahme der Vorbehalte zu den Artikeln 13, 15, 17 und 18 CRC (Slowakei)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.3. Zu Art. 18 Kinderrechtskonvention hat Österreich keinen</p>

	Vorbehalt abgegeben.
93.13 Aufnahme der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen ins nationale Recht, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Ägypten)	Österreich nimmt die Empfehlung an. Österreich setzt alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen entweder durch unmittelbare Anwendung der völkerrechtlichen Verträge oder durch entsprechende Gesetze um.
93.14 Einrichtung einer Nationalen Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Prinzipien (Costa Rica)	Österreich nimmt die Empfehlung an. Neben den primär für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Gerichten trägt die Volksanwaltschaft, deren Unabhängigkeit verfassungsrechtlich garantiert ist, wesentlich zur Umsetzung und Gewährleistung der Menschenrechte bei. Ihr Aufgabenbereich soll weiter ausgebaut und auch auf die Überprüfung von Verletzungen von Menschenrechten allgemein ausgedehnt werden. Sie wird damit wesentliche Aufgaben einer nationalen Menschenrechtsinstitution wahrnehmen. Darüber hinaus wird an einer weiteren Stärkung der Gerichtsstrukturen, z.B. durch die geplante Einrichtung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz, gearbeitet.
93.15 Überlegungen zu einer möglichen Zusammenfassung der bestehenden Ombudsman-Einrichtungen und -Mechanismen in eine einheitliche Nationale Menschenrechtsinstitution im Einklang mit den Pariser Prinzipien, und Anstreben einer A-Status Akkreditierung durch das Internationale Koordinationskomitee (ICC) für NHRIs (Malaysia)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Die Spezialisierung verschiedener Ombuds-Einrichtungen hat sich in Österreich bewährt. Ein Antrag auf Reakkreditierung der Volksanwaltschaft liegt dem Unterausschuss für Akkreditierungsfragen des Internationalen Koordinationskomitees vor.
93.16 Anpassung der Nationalen Menschenrechtsinstitution an die Pariser Prinzipien (Spanien)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.
93.17 Erwägung der Einrichtung einer unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution in Einklang mit den	Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.14.

Pariser Prinzipien (Philippinen)	
93.18 Stärkung und Erweiterung des Mandats der österreichischen Volksanwaltschaft zur Einbeziehung des Schutzes und der Förderung aller Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Prinzipien (Kanada)	Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.14.
93.19 Aufstockung der personellen und finanziellen Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft (Honduras)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Eine Aufstockung der Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist derzeit aus budgetären Gründen nicht möglich.
93.20 Erstellung eines Nationalen Aktionsplans für Menschenrechte sowie eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und andere vergleichbare Intoleranzerscheinungen (Namibia)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Spezifische Nationale Aktionspläne zu einzelnen Themenbereichen, wie sie in Österreich bestehen, sind wirksamer als ein allgemein gehaltener Aktionsplan für Menschenrechte; ein solcher wird daher nicht in Aussicht genommen. Auch ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus ist nicht geplant, da Österreich bereits zahlreiche konkrete Maßnahmen in diesem Bereich setzt, die u.a. im Nationalen Aktionsplan Integration vorgesehen sind.
93.21 Schaffung eines nationalen Programms für Menschenrechte, welches die in den internationalen Instrumenten, denen Österreich als Vertragsstaat angehört, vorgesehenen Rechte voll einbringt (Mexiko)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Siehe 93.20.
93.22 Als Mechanismus zur Vermeidung wachsender Intoleranz, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Bestrafung jeglicher Art von Intoleranz, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus gegen Personen einer bestimmten Herkunft, besonders gegen Flüchtlinge, Asylwerber und MigrantInnen, unabhängig von ihrem Migrationsstatus	Österreich nimmt die Empfehlung an.

(Ecuador)	
93.23 Fortführung der Bemühungen zur Erreichung der Integration von Einwanderern und ihrer Teilhabe am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben durch den am 19. Januar 2010 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan für Integration (Palästina)	Österreich nimmt die Empfehlung an.
93.24 Ergreifung praktischer Maßnahmen zur Sammlung und Veröffentlichung von Statistiken über rassistische Vorfälle, und auf der Grundlage der Datenerhebung (Republik Korea)	Österreich nimmt die Empfehlung an.
93.25 Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Befolgung der Empfehlungen des CERD zur "Überprüfung der Gesetzeslage bei Rassendiskriminierung, um wirksamen Schutz gegen Diskriminierung sicherzustellen" (Türkei)	Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.9.
93.26 Ergreifung weiterer Schritte zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Unterstützung von Schülern mit Migrationshintergrund (Türkei)	Österreich nimmt die Empfehlung an. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen werden laufend Schritte zur weiteren Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und pädagogischen Unterstützung von Schülern mit Migrationshintergrund in Österreich gesetzt.
93.27 Weitere Schritte zur verstärkten Bewusstseinsbildung und stärkeren Vermittlung von Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Toleranz in den Lehrplänen, einschließlich eines muttersprachlichen Unterrichts für Schüler mit Migrationshintergrund (Türkei)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Österreich setzt kontinuierlich eine Reihe von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung von Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Toleranz. Die Erteilung eines (zusätzlichen) muttersprachlichen Unterrichts ist, neben einer ausreichenden Nachfrage, vor allem an die vorhandenen personellen und budgetären Ressourcen gebunden. Unter Bedachtnahme darauf ist derzeit eine Erweiterung des Angebots nicht vorgesehen.

<p>93.28 Sicherstellung, dass Opfer von Menschenhandel nicht in Haft genommen werden und ihre Rechte bezüglich medizinischer Betreuung, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung respektiert werden (Schweiz)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p>
<p>93.29 Schaffung eines umfassenden Datenerfassungssystems zur Beurteilung der Situation besonders schutzbedürftiger Gruppen und Minderheiten (Russische Föderation)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Unter Beachtung der Bekenntnisfreiheit von Angehörigen autochthoner Minderheiten werden Daten in Österreich umfassend erfasst, soweit dies zur Ergreifung gezielter Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der betroffenen Gruppen sinnvoll ist und soweit es den Datenschutzvorschriften entspricht. Dabei werden die internationalen Entwicklungen berücksichtigt.</p>
<p>93.30 Schaffung eines umfassenden Datenerfassungssystems zur besseren Beurteilung des Ausmaßes der Diskriminierung von verschiedenen Minderheitengruppen in Österreich (Israel)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Österreich ergreift geeignete Maßnahmen, um der Diskriminierung von Minderheitengruppen entgegen zu wirken. Siehe im Übrigen 93.29.</p>
<p>93.31 Sammlung und Aufschlüsselung von Daten über Fälle von Rassismus und Diskriminierung zum Zwecke einer Bewertung der Situation von Minderheiten, sowie ethnischer Gruppen in Österreich (Brasilien)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Eine solche Datenerfassung findet nur im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Exekutive, nicht jedoch zum Zwecke einer Bewertung der Situation von Minderheiten, statt.</p>
<p>93.32 Einbeziehung von Aspekten der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität bei den Maßnahmen gegen Verhetzung (Spanien)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.9.</p>
<p>93.33 Erhöhung der ODA auf die international zugesagte Quote von 0.7% BIP, insbes. durch Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Armutsbekämpfung, Gleichstellung der Frauen, bei Kindern, Behinderten und bei den Herausforderungen des Klimawandels (Bangladesch)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Österreich bekennt sich zu den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen zur weltweiten Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit. Es verfolgt die Erreichung des Ziels von 0,7% des BNE bis 2015 im Bereich der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung. Vor dem Hintergrund des notwendigen Sparkurses können die dafür erforderlichen</p>

	<p>finanziellen Mittel in den Budgetjahren 2011 bis 2014 jedoch nicht im entsprechenden Ausmaß zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten werden in Zukunft die notwendigen finanziellen Schritte zur Erreichung der Entwicklungsziele der Vereinten Nationen gesetzt.</p>
<p>93.34 Rücknahme der Vorbehalte zu UN-Abkommen und Sicherstellung, dass alle internationalen Abkommen zur Gänze in das nationale Recht übernommen werden (Niederlande)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Die Empfehlung wird in dem Verständnis angenommen, dass die Frage der möglichen Rücknahme von Vorbehalten von Österreich in regelmäßigen Abständen geprüft wird. Siehe im Übrigen 93.3 und 93.13.</p>
<p>93.35 Harmonisierung aller Antidiskriminierungsgesetze zur Sicherstellung des gleichen Schutzes gegen jegliche Form von Diskriminierung (Vereinigtes Königreich)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.8.</p>
<p>93.36 Novellierung und Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze zur Sicherstellung des gleichen Schutzes gegen jegliche Form von Diskriminierung (Islamische Republik Iran)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.8.</p>
<p>93.37 Überprüfung der Wirksamkeit des derzeitigen gesetzlichen Rahmens in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Hinblick auf die Einleitung eines Harmonisierungsprozesses, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft in diesem Prozess, sowie durch Vereinfachung der Verfahren um sicherzustellen, dass Beschwerden über Rassendiskriminierung wirkungsvoll behandelt werden (Usbekistan)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.8.</p>
<p>93.38 Vorantreiben des Vorschlags zur Abänderung des Gleichbehandlungsgesetzes, um die bestehenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren, insbesondere hinsichtlich des gleichen Schutzes gegen jegliche Form von</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an. Siehe 93.8.</p>

Diskriminierung (Norwegen)	
93.39 Ergreifung wirkungsvoller Maßnahmen zur effizienten Umsetzung der 55 von der Regierung identifizierten konkreten Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt (Algerien)	Österreich nimmt die Empfehlung an. An der Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt wird ständig weiter gearbeitet. Österreich hält fest, dass es sich bei den 55 Maßnahmen um von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und öffentlichen Dienst präsentierte Vorschläge an die Bundesregierung handelt.
93.40 Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Russische Föderation)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Siehe 93.20.
93.41 Annahme eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, in enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft (Islamische Republik Iran)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Siehe 93.20.
93.42 Annahme eines Nationalen Plans gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, welcher Aspekte wie Ausbildung und Schulung in Menschenrechten auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung und ein Datenerfassungssystem zur Überwachung und Kontrolle fremdenfeindlicher u. rassistischer Handlungen enthält; Durchführung einer umfassenden Analyse der Wirksamkeit gesetzlicher Maßnahmen, mit welchen fremdenfeindliche Botschaften oder die rassendiskriminierende Verhetzung durch politische Parteien verboten u. bestraft werden sollen; Erstellung eines vereinfachten und flexiblen Mechanismus zur Aufarbeitung und Behandlung von Vorwürfen möglicher diskriminierender Behandlung durch Polizeibeamte und Behörden (Spanien)	Österreich nimmt die Empfehlung nicht an. Siehe 93.20.

<p>93.43 Annahme von Rechtsvorschriften, die die öffentliche Finanzierung von Parteien verbieten, die Propaganda von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betreiben (Russische Föderation)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Das Publizistikförderungsgesetz 1984 sieht eine Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien vor. Durch geplante Änderungen soll die Möglichkeit der Kürzung von Fördermitteln in bestimmten Fällen geschaffen werden, in denen von einem Förderungsnehmer gerichtlich strafbare Handlungen, wie insbesondere Herabwürdigung religiöser Lehren, Verleumdung und Verhetzung, gesetzt wurden.</p>
<p>93.44 Gewährung gleichen Schutzes gegen alle Formen der Diskriminierung, einschließlich auf Grund von Alter, Religion, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (Kanada)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Siehe 93.8.</p>
<p>93.45 Erstellung einer Studie über das Ausmaß der direkten und indirekten Rassendiskriminierung im Strafrechtssystem, insbesondere in Bezug auf die Untersuchungs- und Strafhaft (Russische Föderation)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Es werden bereits jetzt laufend Evaluationen zur Haftpraxis durchgeführt, bei denen unter anderem auch Daten zur Herkunft des Beschuldigten erhoben und ausgewertet werden. Zudem wird durch entsprechende Schulungsmaßnahmen im Bereich der Richter und Staatsanwälte sowie im Bereich des Strafvollzugs einer direkten und indirekten Diskriminierung vorgebeugt, sodass insgesamt eine diesbezügliche Studie keinen Mehrwert bedeuten würde.</p>
<p>93.46 Sicherstellung, dass keine Kinder in Haft genommen werden (Brasilien)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Über Kinder unter 14 Jahren wird ausnahmslos keine Haft verhängt. Kinder über 14 Jahren können nur unter strengen Voraussetzungen in Haft genommen werden.</p>
<p>93.47 Anhebung des Alters für jegliche Aufnahme in die Streitkräfte auf ein Alter von mindestens 18 Jahren im Einklang mit der CRC Empfehlung (Ghana, Slowakei)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Die Möglichkeit der Leistung des Wehrdienstes bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres besteht ausschließlich auf Grund freiwilliger Meldung, die</p>

	<p>nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich ist. Eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten ist ebenso wenig zulässig wie eine freiwillige Meldung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst. Durch diese Bestimmungen ist eine vollinhaltliche Einhaltung der gesamten Kinderrechtskonvention einschließlich deren Fakultativprotokolls sichergestellt.</p>
<p>93.48 Entwicklung eines vollwertigen Verfahrenshilfesystems im Zusammenhang mit Polizeianhaltung, um sicherzustellen, dass Personen, die nicht in der Lage sind einen Rechtsanwalt zu bezahlen, während der gesamten Dauer ihrer Polizeianhaltung anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen können, so sie dies wünschen (Tschechische Republik)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Österreich entspricht dieser Empfehlung im Rahmen der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Art. 13 Abs. 3 und 4). Österreich beabsichtigt, sein im Bereich des Strafverfahrens bestehendes System des rechtsanwaltschaftlichen Journaldienstes im Einklang mit der Entwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Richtlinien-Vorschlag betreffend Verfahrenshilfe, auszubauen.</p>
<p>93.49 Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen und gegengeschlechtlichen Beziehungen, einschließlich des gleichen Adoptionsrechts und des gleichen Rechts auf Zugang zur reproduktiven Medizin (Niederlande)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Zu dieser Frage ist derzeit ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig, dessen Ergebnis bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen sein wird.</p>
<p>93.50 Ergreifung von Maßnahmen um Roma-Kindern das Recht auf Bildung in ihrer eigenen Sprache und entsprechend ihrer eigenen Kultur zu gewährleisten (Ecuador)</p>	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Aufgrund des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland bestehen im burgenländischen Schulwesen Sprachangebote in Burgenland-Roman. Auch außerhalb des Burgenlandes wird, in unterschiedlichen Roman-Varianten und abhängig von Nachfrage und Ressourcen, (zusätzlicher) muttersprachlicher Unterricht angeboten. Weiters werden laufend Vereinsprojekte zur außerschulischen Lernhilfe, Sprachprojekte und kulturelle Projekte gefördert. Eine Ausweitung dieser Angebote, insbesondere auch in Richtung eines zweisprachigen Schulsystems, ist</p>

	derzeit nicht in Aussicht genommen.
93.51 Bereitstellung eines kostenlosen Rechtsbeistands u. der erforderlichen Finanzmittel u. des Zugangs zu Institutionen, die diesen Beistand leisten können, für Asylwerber u. Personen, denen Abschiebung bevorsteht (NOR)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Österreich entspricht dieser Empfehlung im Rahmen der Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Art. 13 Abs. 3 und 4).</p>
93.52 Verbot der Praxis, Asylwerber – ohne Straffälligkeit – in Polizeihaft zu nehmen, mit besonderer Berücksichtigung von Minderjährigen und von Opfern von Menschenhandel (Slowakei)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>Eine Anhaltung zur Sicherung der Außerlandesbringung ist in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehen. Der verstärkte Einsatz von offenen Modellen im Rahmen der Schubhaft wird weiter ausgebaut. Die besondere Berücksichtigung von Minderjährigen oder Opfern von Menschenhandel ist gesetzlich abgesichert.</p>
93.53 Erhöhung der finanziellen Unterstützung für die slowenische Minderheit in den Bundesländern Kärnten und Steiermark, preisbereinigt auf das reale Niveau des Jahres 1995 (Slowenien)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung nicht an.</p> <p>In den letzten Jahren wurde die finanzielle Unterstützung für interkulturelle Dialogprojekte der sechs autochthonen Volksgruppen, mit der unter anderem auch Projekte aus der slowenischen Volksgruppe unterstützt werden konnten, erhöht. Eine Ausweitung der Förderung ist derzeit aus budgetären Gründen nicht möglich.</p>
93.54 Gewährung finanzieller Unterstützung für die slowenischsprachige Musikschule im Bundesland Kärnten auf Grundlage derselben Kriterien, die für die deutschsprachige Musikschule angewandt werden (Slowenien)	<p>Österreich nimmt die Empfehlung an.</p> <p>Die Finanzierung wird durch Bund und das Land Kärnten sichergestellt. Darüber hinaus wird angestrebt, die Finanzierung und Organisationsstrukturen systemisch zu lösen.</p>